



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Schwyz

Anpassungen und Ergänzungen

Region Mitte

Prüfungsbericht

Ittigen, 30. Mai 2012

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	4
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	4
2.2	Prüfungsvoraussetzungen	4
2.3	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	5
2.4	Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens	5
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	6
3.1	Verfahren der Erarbeitung	6
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	6
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen	6
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	6
3.2	Inhalt der regionalen Ergänzungen	6
3.21	Siedlung	6
3.22	Verkehr	9
3.23	Landschaft	12
3.24	weitere Raumnutzungen	13
3.3	Weitere Bemerkungen	14
3.4	Form des Richtplans	14
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	15

1 Gesamtbeurteilung

Der Bundesrat hat mit der Genehmigung des Richtplans des Kantons Schwyz vom 20. Oktober 2004 den Kanton eingeladen, die Grundzüge der räumlichen Entwicklung des Kantons zu präzisieren, die erwünschte Siedlungsentwicklung zu konkretisieren und mit entsprechenden Festlegungen zu steuern sowie Grundlagen und entsprechende Richtplaninhalte zum Raumbedarf für Fliessgewässer, zum Langsamverkehr und zur Parkraumpolitik zu erarbeiten. In Erfüllung dieses Auftrags hat der Kanton nun die letzte regionale Ergänzung seines Richtplans vorgenommen. Insgesamt sind in dieser, neben den geforderten Themen, auch Ergänzungen zu einzelnen Koordinationsaufgaben, wie z. B. verkehrsintensive Einrichtungen (VE), Entwicklungskonzept Sihlsee und regionale Zusammenarbeit, erzielt worden.

Nach Abschluss des Modellvorhabens "Reserveflächen für eine Siedlungsentwicklung nach innen – Raum+" liegen wichtige Grundlagen für Vorgaben zur Siedlungsentwicklung, speziell für Neueinzonungen vor. Es ist wichtig, dass der Kanton wie im Richtplan vorgesehen mit der Überarbeitung und Präzisierung der Vorgaben zur Siedlungsentwicklung beginnt. Bis die neuen Vorgaben vorliegen sollen Neueinzonungen nur sehr zurückhaltend und nur innerhalb der im Richtplan ausgewiesenen Erweiterungsgebiete und unter den, im Richtplan bezeichneten, zusätzlichen Bedingungen zugelassen werden. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass der Bedarf an Bauzonen nach Artikel 15 RPG nicht überschritten wird.

Dass das Thema der Siedlungstrenngürtel in einer eigenen Koordinationsaufgabe behandelt wird, ist grundsätzlich zu begrüssen. Wie auch in den bereits genehmigten regionalen Ergänzungen des Richtplans, dienen die Siedlungstrenngürtel nicht nur der Vernetzung der Lebensräume und landschaftlichen Gliederung, sondern auch der Siedlungsbegrenzung. Für eine wirksame Lenkung und Begrenzung der Siedlungsentwicklung müssen die Siedlungstrenngürtel näher an das Siedlungsgebiet anschliessen oder es sollte die Festlegung von Siedlungsbegrenzungslinien geprüft werden.

Die, durch den Kanton, vorgesehene raumplanerische Sicherung von weiteren Doppelpurausbauten im Raum Rothenthurm – Sattel – Steinerberg ist mit dem bestehenden Koordinationsstand Zwischenergebnis möglich. Für den Bund dürfen sich jedoch später daraus keine finanziellen Verpflichtungen ergeben.

Mit der Unterzeichnung der Programmvereinbarungen zur Neuen Regionalpolitik (NRP) verpflichten sich die Kantone, die NRP und andere Sektoralpolitiken, insbesondere die Raumplanung, aufeinander abzustimmen. Der Richtplantext sollte Angaben dazu enthalten, wie diese Abstimmung vorgenommen werden soll.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schwyz hat die Anpassungen und Ergänzungen des kantonalen Richtplans zur Region Mitte mit Schreiben vom 31. Mai 2011 zur Genehmigung eingereicht. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Schwyz lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplan des Kantons Schwyz – Ergänzungen Region Mitte
- Richtplantext und -karte, Stand April 2011
- Erläuterungsbericht Region Mitte, Stand April 2011
- Bericht zur Vernehmlassung, Stand 31. Januar 2011
- Regierungsratsbeschluss Nr. 145 vom 8. Februar 2011
- Kantonsratsprotokoll der Sitzung vom 20. April 2011 (Auszug Trakt. 8)
- Auszug aus dem Amtsblatt des Kantons Schwyz Nr. 17 vom 29. April 2011

Mit der Letzten der regionalen Ergänzungen Region Mitte vervollständigt der Kanton Schwyz die gemäss Bundesratsbeschluss vom 20. Oktober 2004 zu erstellenden Planungsarbeiten.

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Schwyz den vom Bundesrat am 20. Oktober 2004 genehmigten Richtplan in wesentlichen Teilen ergänzt.

Mit Beschluss vom 8. Februar 2011 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz die regionalen Ergänzungen (Region Mitte) zum kantonalen Richtplan erlassen. Mit Beschluss vom 20. April 2011 nahm der Kantonsrat die Richtplanergänzung zustimmend zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2011 hat der für die Raumplanung zuständige Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schwyz die Anpassungen und Ergänzungen zur Region Mitte dem Bund zur Genehmigung eingereicht.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch eingetreten werden kann.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Anpassungen und Ergänzungen des Richtplans, mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2.4 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen konsultiert worden. Materiell haben sich geäussert:

- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 14. Juli 2011
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), 13. Juli 2011
- Bundesamt für Verkehr (BAV), 5. Juli 2011
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), 30. Juni 2011
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB), 11. Juli 2011
- Bundesamt für Energie (BFE), 31. August 2011

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das ARE die Nachbarkantone Zürich, Luzern, Uri, Nidwalden, Glarus, Zug und St.Gallen gebeten, zu den Anpassungen und Ergänzungen des Richtplans des Kantons Schwyz Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Art. 11 Abs. 1 RPG). Die Nachbarkantone stellen fest, dass die Richtplanungen grundsätzlich aufeinander abgestimmt sind.

Mit Schreiben vom 24. November 2011 hatte das Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz die Möglichkeit zum Entwurf des Prüfungsberichtes Stellung zu nehmen, was mit Schreiben vom 27. Dezember 2011 erfolgte. Die Anliegen und Hinweise des Kantons und textliche Anpassungen sind direkt in die jeweiligen Textabschnitte eingeflossen.

Mit Schreiben vom 23. April 2012 hatte der Regierungsrat des Kantons Schwyz die Möglichkeit zum Entwurf des Prüfungsberichtes Stellung zu nehmen, was mit Schreiben vom 16. Mai 2012 erfolgte. Der Regierungsrat hatte keine Bemerkungen.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren der Erarbeitung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Am 22. April 2010 reichte das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz den Entwurf der Richtplananpassung Region Mitte dem ARE zur Vorprüfung ein. Der entsprechende Vorprüfungsbericht wurde vom ARE per 15. September 2010 erstellt.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung wurden die Nachbarkantone durch den Kanton Schwyz zur Stellungnahme eingeladen.

3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Der Entwurf für die regionalen Ergänzungen lag vom 26. April 2010 bis 25. Juni 2010 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und Anregungen sowie Einwände einreichen. Über die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens gibt der Vernehmlassungsbericht vom 31. Januar 2011 des Kantons Auskunft.

3.2 Inhalt der regionalen Ergänzungen

3.21 Siedlung

R_{MI}-1.1 Siedlungsentwicklung / Entwicklung der Bauzonenflächen

Der Kanton setzt sich im Koordinationsblatt R_{MI}-1.1 Siedlungsentwicklung / Entwicklung der Bauzonenflächen klar dafür ein, das Potential für eine künftige Siedlungsentwicklung nach innen auszuschöpfen, um so die Landschaft als wertvollen Naturraum zu erhalten. Der Bund begrüsst diese Absicht und unterstützt die Aussage, dass „Reserveflächen für die künftige Entwicklung zu nutzen und blockierte Flächen [...] zu aktivieren“ sind. Die ermittelten kantonalen Reserveflächen aus dem inzwischen abgeschlossenen Modellvorhaben „Raum+ Schwyz“ dienen als gute Grundlage, für die Umsetzung von Massnahmen.

Für die notwendigen Anpassungen des Richtplans im Siedlungsbereich, gibt sich der Kanton im Richtplan den verbindlichen Auftrag, ein Arbeitsprogramm zu erstellen und die Arbeiten einzuleiten. Der Bund weist darauf hin, dass das entsprechende Arbeitsprogramm gemäss den Vereinbarungen zwischen Bund und Kanton 2012 zu erstellen ist.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton erstellt für die notwendigen Anpassungen im Siedlungsbereich 2012 ein Arbeitsprogramm gemäss den Vereinbarungen im Rahmen der Prüfung zur Region Rigi-Mythen (2. Teil) und leitet die entsprechenden Arbeiten ein.

In Richtplankarte und -text sind die aus der Sicht des Kantons geeigneten Siedlungserweiterungsgebiete festgelegt. Diese gelten als kantonale Vorgabe für allfällige Neueinzonungen. Die Gemeinden können davon abweichende Gebietsausscheidungen treffen, wenn in Bezug auf die Lage im regionalen Strassenverkehrsnetz, die öV-Erschliessung und die Zuordnung zum bestehenden Siedlungsgebiet Gleichwertigkeit besteht. Die Konzeption des Kantons wird als zweckmässig und in Übereinstimmung mit der raumordnungspolitischen Führungsaufgabe des Kantons beurteilt.

Die Einleitung zu den zusätzlichen Bedingungen für Einzonungen ist im Gegensatz zur Anpassung Rigi-Mythen (2. Teil) und auch zu den Vorprüfungsunterlagen viel offener oder zumindest missverständlich formuliert. Der Bund geht davon aus, dass analog zu den bereits erarbeiteten und vom Bundesrat genehmigten regionalen Ergänzungen auch hier weitere Einzonungen lediglich innerhalb der im Richtplan ausgeschiedenen Erweiterungsgebiete unter zusätzlichen Bedingungen möglich sind. Dies hat solange Bestand, bis aufgrund der Ergebnisse des Projekts „Raum+ Schwyz“ die vom Bundesrat bei der Genehmigung des Gesamtrichtplans geforderte Präzisierung der siedlungslenkenden Massnahmen definitiv erfolgt.

Genehmigungsvorbehalt: Der einleitende Grundsatz (Absatz 3) der Koordinationsaufgabe R_{MI}-1.1 wird im folgenden Sinn genehmigt: „Innerhalb der im Richtplan ausgewiesenen Erweiterungsgebiete sind weitere Einzonungen einstweilen unter folgenden zusätzlichen Bedingungen möglich:“.

Laut Kanton soll mit der Überarbeitung des Richtplans im Bereich Siedlung erst begonnen werden, nachdem auch die vorliegende letzte regionale Ergänzung "Region Mitte" mit analogen Regelungen wie denjenigen für die anderen Regionen „Höfe“, „March“ und „Rigi-Mythen (2. Teil)“ abgeschlossen und genehmigt ist und sobald auch die Anforderungen der ersten Teilrevision RPG an die Richtpläne im Bereich Siedlung klar sind. Bis zum Vorliegen entsprechender Vorgaben im Richtplan sollten Neueinzonungen nur sehr zurückhaltend zugelassen werden. Als wichtigstes und übergeordnetes Kriterium für Neueinzonungen muss der Bedarf nach Artikel 15 RPG gelten.

Gemäss Richtplaninhalt sind 38 ha langfristig geeignete Siedlungserweiterungsgebiete vorhanden. Dadurch werden voraussichtlich Konflikte mit Landwirtschaftsflächen und damit auch mit Fruchtfolgeflächen (FFF) entstehen. Deshalb fehlt neben den genannten Bedingungen für zukünftige Einzonungen ein Kriterium, welches die grösstmögliche Schonung der landwirtschaftlichen Flächen und vor allem der FFF vorsieht.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Zur Interessenabwägung bei Beanspruchung von FFF, zur Schonung und Kompensation sind Festlegungen im Richtplan zu ergänzen.

Der Kanton bezeichnete in den Vorprüfungsunterlagen (Karte) vier „Zonen für touristische Bauten und Anlagen“ in Alpthal (Brunni), Einsiedeln (Viertel Willerzell), Ober- und Unteriberg. Laut Vernehmlassungsbericht und Stellungnahme der kantonalen Fachstelle sind drei Gebiete aufgrund fehlender planungspflichtiger Anlagen (Verzicht oder Redimensionierung) wieder aus dem Richtplan entfernt worden. Lediglich die Erweiterung des bestehenden Golfplatzes in Unteriberg ist weiterhin in der Karte enthalten und neu auch im Richtplantext im Koordinationsblatt R_{MI}-2.8 „Touristische Erschliessung“ erwähnt.

Die Grundsätze wurden entsprechend den Forderungen des Bundes im Rahmen der Vorprüfung ergänzt. Einen Richtplaneintrag erfordern neu auch Erweiterungen und Verbindungen bestehender Skigebiete. Der Kanton wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen die beispielhafte Erwähnung von Skigebietsverbindungen in Klammer „Hoch-Ybrig, Brunni, Hochstuckli“ (siehe Grundsatz 2 auf Seite 29) nicht als richtplanerische Festsetzung genügt, umso mehr als das Koordinationsblatt R_{MI}-2.8 nur den Koordinationsstand Zwischenergebnis hat. Als Grundlage für das Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen ist laut Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d Seilbahnverordnung (SebV; SR 743.011) „ein Bericht über die erfolgte Abstimmung mit der Raumplanung, insbesondere über die Konformität mit den Richt- und Nutzungsplänen“ nötig.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Als Grundlage für das Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen ist im Richtplan eine räumliche Festsetzung mit entsprechenden transparenten Nachweisen zur Interessenabwägung nötig.

R_{MI}-1.2 Siedlungstrenngürtel, Landschaftsräumliche Gliederung

Der Bund begrüsst das seit der Vorprüfung ergänzte Koordinationsblatt R_{MI}-1.2 „Siedlungstrenngürtel, Landschaftsräumliche Gliederung“. Gemäss Kanton dienen die Siedlungstrenngürtel nicht nur der Vernetzung der Lebensräume und landschaftlichen Gliederung, sondern auch der Siedlungsbegrenzung. Da die Siedlungstrenngürtel nicht direkt ans Siedlungsgebiet anschliessen, können sie jedoch ihre Funktion als lenkendes Instrument im Siedlungsbereich kaum wahrnehmen. Für eine wirksame Lenkung und Begrenzung der Siedlungsentwicklung müssen die Siedlungstrenngürtel näher an das Siedlungsgebiet anschliessen oder es sollte die Festlegung von Sied-

lungsbegrenzungslinien geprüft werden. Entsprechende Festlegungen würde auch der Nachbarkanton Zürich begrüssen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Für eine wirksame Lenkung und Begrenzung der Siedlungsentwicklung müssen die Siedlungstrenngürtel näher an das Siedlungsgebiet anschliessen. Als ergänzende Massnahme sollte der Kanton die Festlegung von Siedlungsbegrenzungslinien prüfen.

R_{MI}-1.3 Regionalzentrum Einsiedeln

Der Kanton möchte Einsiedeln als Regionalzentrum stärken, entwickeln und profilieren. Der Bund begrüsst diese Entwicklungsabsichten, insbesondere da dies unter der Berücksichtigung des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS geschehen soll und bei Bedarf ein Hinzuziehen der ENHK vorgesehen ist.

R_{MI}-1.5 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

Die Grundsätze zu den VE wurden im Koordinationsblatt R_{MI}-1.5 seit der Vorprüfung durch weitere Vorgaben und Kriterien ergänzt, welche für VE gelten, die unter die UVP-Schwelle fallen. Die Vorgaben des Richtplans, die im Kanton existierende Weisung zu VE und die Empfehlung zur Standortwahl für VE des Bundes sind eine gute Kombination, um in Zukunft einer koordinierten Besiedlung der Region Mitte dienlich zu sein. Eine frühzeitige Zusammenarbeit mit möglichen Betreibern von VE, so wie es in den Vorprüfungsunterlagen unter „Beteiligte“ angedacht war, scheint aus Bundessicht weiterhin wichtig.

3.22 Verkehr

R_{MI}-2.2 Umfahrung Rothenthurm

Der Kanton hat das Koordinationsblatt R_{MI}-2.2 aufgrund der Hinweise des Vorprüfungsberichtes vom 15. September 2010 überarbeitet und ergänzt. Die Anpassungen werden vom Bund begrüsst und als zweckmässig erachtet.

Strassenverlegung H8 Schlänggli/Tubenmoos

Das BAFU stellt fest, dass das Projekt Strassenverlegung H8 zwischen Dritter Altmatt und Biberbrugg (Schlänggli/Tubenmoos) auf dem Kartenausschnitt zur Koordinationsaufgabe R_{MI} 2.4 (S. 23) eingezeichnet ist. Diese Verlegung war bereits Bestandteil des 2004 vom Bundesrat genehmigten Richtplans (Text und Karte), allerdings nur mit Koordinationsstand Zwischenergebnis. Der Kanton weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Verlegung Bestandteil der Nutzungsplanung Moorlandschaft Rothenthurm sei. Das BAFU hatte bereits 2006 im Rahmen der Anhörung zur Nutzungsplanung Moorlandschaft Rothenthurm darauf hingewiesen, dass bei solchen Vorhaben eine besonders sorgfältige Abklärung hinsichtlich der Konformität mit dem Moorland-

schaftsschutz inklusive notwendiger Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen notwendig sei.

Das Projekt zum Ausbau und zur Verlegung der Strasse H8 zwischen Dritter Altmatt und Biberbrugg wurde dem BAFU inzwischen zur Anhörung gemäss Artikel 13a UVPV unterbreitet. In der Stellungnahme vom 17. März 2011 stellt das BAFU fest, dass das Projekt den Schutzziele des Moorlandschaftsschutzes gemäss Artikel 23c Absatz 1 NHG und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d Moorlandschaftsverordnung sowie Artikel 4 der Flachmoorverordnung und Artikel 4 der Hochmoorverordnung widerspricht. Es erfüllt zudem auch nicht das Gebot der grösstmöglichen Schonung der Landschaft von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 6 NHG. Deshalb beurteilt das BAFU das vorliegende Strassenprojekt als nicht rechtskonform und kann diesem nicht zustimmen. Sofern im Grundsatz an der beabsichtigten Linienführung festgehalten wird, ist das Projekt deutlich zu redimensionieren und es sind vor der Baubewilligung verschiedene Auflagen zu erfüllen. Ist vor dem Hintergrund des Ausbauinteresses und der Sicherheitsstandards der Strasse, die als Verbindung zwischen zwei Autobahnanschlüssen dienen soll, keine Redimensionierung des Projekts möglich, müsste eine vollständig neue Variante ausgearbeitet werden. Dabei wäre eine Tunnellösung ausserhalb der Moorbiotope bzw. der Moorlandschaft anzustreben.

Zwar ist die Strassenverlegung H8 nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplanergänzung Region Mitte, aber aufgrund des Karteneintrages wird deutlich, dass die Konflikte mit Bundesinteressen noch nicht ausgeräumt sind.

Hinweis: Der Kanton wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erwähnung des Vorhabens Strassenverlegung H8 im Richtplan 2004 als Zwischenergebnis keine ausreichende Grundlage für eine Verpflichtung des Bundes zur Finanzierung darstellt.

R_{MI}-2.3 Erschliessung Ybrig

Das BAFU weist, wie bereits im Vorprüfungsbericht darauf hin, dass die Aufklassierung der Strecke Ruestel - Tschuppmoos und die vermutlich damit verbundenen Eingriffe im Zusammenhang mit dem Radverkehrskonzept (R_{MI}- 2.9) nachteilige Folgen auf angrenzende Flachmoore haben können. Insbesondere das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1143 "Erlen/Hinterwis" liegt sehr nahe am Rand der bestehenden Strasse.

Die Erschliessung der Region Ybrig wird ab Einsiedeln dem Trasse der Rütistrasse folgen. Aufgrund der knappen Informationen des Koordinationsblatts R_{MI}-2.3 ist nicht auszuschliessen, dass das Vorhaben die Schutzziele der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Nr. 10 "Breitried/Unteriberg" beeinträchtigen würde. Das Trasse führt hier zudem sehr nah am Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 3166 "Rütiwijer" vorbei. Der ungeschmälerter Schutz dieses Biotops muss gewährleistet werden.

Der Kanton bestätigt in seiner Stellungnahme vom 27. Dezember 2011, dass beide Flachmoore nicht tangiert werden dürfen und erklärt, dass die Einhaltung der Schutz-

ziele bereits vertraglich umgesetzt ist. Bislang liegen auch noch keine konkreten Projekte für den Abschnitt Ruestel – Tschuppenmoos und im Bereich Rütistrasse vor.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Bei der Erschliessung der Region Ybrig muss die Einhaltung der Schutzziele für die beiden Flachmoore Nr. 1143 und Nr. 3166 sowie für die Moorlandschaft Nr. 10 gewährleistet sein.

R_{MI}-2.4 Schienenverkehr

Der Bund finanziert den Ausbau der Kreuzungsstelle Rothenthurm (NEAT) und des Bahnhofs Biberbrugg mit. Die Investition in die Kreuzungsstelle Rothenthurm dient dem Voralpenexpress im Hinblick auf den neuen Fahrplan mit dem ZEB-Angebot und Eröffnung des Gotthard-Basistunnels. Eine Verschiebung der Kreuzungsstelle von Altmatt bis nach Sattel wäre vermutlich mit Infrastrukturanpassungen im Raum Pfäffikon - St.Gallen und weiteren Investitionen verbunden, die nicht vom Bund finanziert sind. Der in den Massnahmen zu R_{MI}-2.4 erwähnte „Halt Voralpenexpress Sattel-Rothenthurm“ könnte demnach problematisch sein. Dies ist in der Planung zu berücksichtigen. Eine raumplanerische Sicherung von weiteren Doppelspurausbauten im Raum Rothenthurm – Sattel – Steinerberg kann der Kanton vornehmen, das BAV weist aber auf die bislang fehlende Finanzierung hin. Mit dem bestehenden Koordinationsstand Zwischenergebnis ist diesem Vorbehalt genügend Rechnung getragen.

Im Entwurf zum SIS, Anpassungen und Ergänzungen 2012, im OB 1.10 Raum Einsiedeln ist unter Hinweisen zu den Festlegungen die Prüfung „einer weitere Doppelspurinsel im Raum Rothenthurm - Sattel“ angesprochen. Dies bedeutet nicht, dass es als Vorhaben Bestandteil dieser Anpassungen wäre.

Hinweis: Für weitere Doppelspurausbauten im Raum Rothenthurm – Sattel – Steinerberg fehlt bisher eine Finanzierung. Aus dem Vorhaben Doppelspurausbau im Raum Rothenthurm – Sattel – Steinerberg, mit Koordinationsstand Zwischenergebnis, dürfen sich keine Verpflichtungen für den Bund ergeben.

Der Sachverhalt für das Pendlerangebot Einsiedeln – Zürich Altstetten ist im aktuellen Richtplantext nur indirekt beschrieben, in dem die Pendlerzüge Einsiedeln – Zürich Altstetten unter „Ausgangslage“ aufgeführt werden. Im Abschnitt „Massnahmen“ werden nur allgemein der Anpassungsbedarf im Rahmen der 4.Teilergänzung S-Bahn Zürich und die angestrebten Direktzüge Einsiedeln – Zürich HB erwähnt. Der Kanton Schwyz versucht derzeit zwar das Pendlerangebot Einsiedeln – Zürich Altstetten im Rahmen des Fahrplanverfahrens zu bestellen, aufgrund des zum jeweiligen Zeitpunkt fehlenden Perrongleises (Verfügbarkeit im Bahnhof Zürich Altstetten) ist dies aber nicht realisierbar.

Hinweis: Die SBB weist darauf hin, dass das Pendlerangebot Einsiedeln – Zürich Altstetten mit der 4. Teilergänzung S-Bahn Zürich nicht mehr möglich sein wird, da in Zürich Altstetten zum jeweiligen Zeitpunkt kein Perrongleis zur Verfügung steht. Das Pendlerangebot soll durch Direktzüge Einsiedeln – Zürich HB ersetzt werden.

R_{MI}-2.6 Busnetz

Im Vernehmlassungsbericht auf Seite 16 erklärt der Kanton, dass es sich zwischen Biberbrugg und Einsiedeln um ein Schnellbusangebot handle und nicht um einen Parallelbetrieb zur Bahnlinie. Es sei zu prüfen, ob Buslinien aus dem Ybrig in Zeiten grosser Nachfrage direkt nach/ab Biberbrugg geführt werden sollen, um die Spitzen im Tourismusverkehr abzudecken. Eine Konkurrenzierung des Bahnangebots zwischen Biberbrugg und Einsiedeln ist nach Ansicht des Kantons nicht zu befürchten.

Dennoch, so weist das BAV hin, ist in dem zur Genehmigung vorliegenden Richtplante (Massnahmen zur Koordinationsaufgabe R_{MI}-2.6) nach wie vor von einer Parallelführung Bus/Bahn die Rede. Das BAV hält somit an seinem Vorbehalt gegenüber der Parallelführung von Bus und Bahn zwischen Einsiedeln und Biberbrugg aus der Vorprüfung fest. Eine Konkurrenzierung der Bahn durch den Bus ist zu vermeiden. Der Kanton ist aufgefordert dies bei seiner weiteren Planung zu berücksichtigen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Eine Konkurrenzierung der Bahnlinie zwischen Einsiedeln und Biberbrugg durch ein paralleles Busangebot ist zu vermeiden.

R_{MI}-2.8 Touristische Erschliessung

Der Bund begrüsst, dass die im Vorprüfungsbericht vorgeschlagenen Anpassungen und Präzisierungen aufgenommen und umgesetzt worden sind.

3.23 Landschaft

R_{MI}-3.1 Landschaftsentwicklungskonzept

Die Erarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzepts muss durch einen partizipativen Prozess geschehen, bei dem die Landwirte als Grundeigentümer und Bewirtschafter eine bedeutende Rolle spielen. Durch den frühen Einbezug können die Vertreter der Landwirtschaft den Prozess verbessern.

Durch die Aufführung des Volkswirtschaftsdepartements unter den Beteiligten sollte der Einbezug der Landwirtschaft gewährleistet sein.

R_{MI}-3.2 Entwicklungskonzept Sihlsee

Die Grundsätze und Massnahmen der Koordinationsaufgabe R_{MI}-3.2 wurden vom Kanton seit der Vorprüfung mit den Themen der nachhaltigen Entwicklung, Besucherlenkung, Hochwasserschutz und künftige Verwendung des Konzepts präzisiert. Die Erarbeitung des Entwicklungskonzepts für den Sihlsee ist zu begrüssen.

3.24 Weitere Raumnutzungen

R_{MI}-4.1 Energiekonzept

Wie bereits im Vorprüfungsbericht erwähnt, begrüsst der Bund die Aufnahme eines Energiekonzepts in den Richtplan. Besonders die in den Grundsätzen erwähnte Abstimmung zwischen Siedlung, Mobilität und nachhaltiger, effizienter Energieversorgung und -nutzung wird in Zukunft ein wichtiges, raumplanerisches Thema sein.

Für das Konzept sind konkretere Aussagen wünschenswert. Für die Wärmeversorgung der Siedlungsgebiete sollte z. B. aufgezeigt werden wie dies sichergestellt werden soll (z. B. nachhaltig, möglichst mit erneuerbaren Energieträgern usw.). Es sollte deutlich werden, was für die Region Mitte tatsächlich angestrebt wird: Nahwärmenetze, Fernwärmenetze, fossile oder erneuerbare Energieträger? Woher kommt die Abwärme, die genutzt werden soll? Welche Prioritäten werden gesetzt (z. B. auf einheimische Biomasse)? Wenn von Versorgungsgebieten gesprochen wird, welche auf die Ortsplanung abzustimmen sind, sollte klar sein, was mit diesen Gebieten gemeint ist und ob es allenfalls sinnvoll wäre, diese im Richtplan zu definieren.

Die kantonalen Ziele sollten grundsätzlich im Energiekonzept sichtbar sein. Der Bund geht davon aus, dass das Energiekonzept mit dem Sachplan Energie abgestimmt wird.

R_{MI}-4.2 Gemeinsame Entwicklung, Regionale Zusammenarbeit

Die Koordinationsaufgabe R_{MI}-4.2 hat seit der Mitwirkung wesentliche Anpassungen erfahren. Die Absicht der Region innerhalb einer koordinierten Zusammenarbeit abzustimmen, wird vom Bund begrüsst.

In den Grundsätzen zur Koordinationsaufgabe ist unter anderem auch von einer regionalen Zusammenarbeit bei „Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende“ die Rede. Vollständigkeitshalber sollte im Feld „Hinweis“ auch die entsprechende Koordinationsaufgabe vermerkt werden.

Hinweis: In der Koordinationsaufgabe R _{MI} -4.2 sollte der Verweis zur Koordinationsaufgabe R _{MI} -4.5 „Stand- und Durchgangsplätze Fahrende“ ergänzt werden.

R_{MI}-4.5 Stand- und Durchgangsplätze Fahrende

Die Raumbedürfnisse der Fahrenden sollen in der Ortsplanung von Bezirken und Gemeinden berücksichtigt werden. Eine regionale Koordination wird durch den Kanton im Rahmen der Vorprüfung zur Ortsplanung gewährleistet.

Vollständigkeitshalber sollte analog zur obigen Koordinationsaufgabe R_{MI}-4.2 ein Verweis auf die Koordinationsaufgabe R_{MI}-4.5 erfolgen.

Hinweis: In der Koordinationsaufgabe R_{MI}-4.5 sollte der Verweis zur Koordinationsaufgabe R_{MI}-4.2 „Gemeinsame Entwicklung/Regionale Zusammenarbeit“ ergänzt werden.

3.3 Weitere Bemerkungen

Trotz der Anregungen des SECO im Vorprüfungsbericht nimmt der vorliegende Richtplandtext keinen Bezug auf die Regionalpolitik und die entsprechenden Umsetzungsprogramme. Angesichts der Tatsache, dass der Richtplan zu einem Zeitpunkt ergänzt wird, zu welchem der Kanton ein neues Umsetzungsprogramm zur NRP erarbeitet hat, ist diese Abstimmung zwischen Regionalpolitik und Richtplanung im Kanton Schwyz noch zu gewährleisten.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton berücksichtigt in der Richtplanung die Belange der Regionalpolitik.

3.4 Form des Richtplans

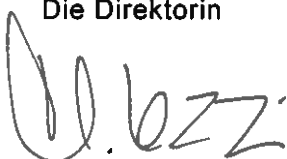
Die vorliegenden Anpassungen und Ergänzungen passen sich bezüglich Form in den Richtplan von 2004 und in die bisherigen regionalen Ergänzungen ein. Die Form der Richtplananpassung erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 RPV.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 30. Mai 2012 werden die Richtplanergänzungen Region Mitte unter dem Vorbehalt von Ziffer 2 und den Aufträgen von Ziffer 3 bis 6 genehmigt.
2. Koordinationsaufgabe R_{MI}-1.1 Siedlungsentwicklung
Absatz 3 der Grundsätze wird im folgenden Sinn genehmigt: „Innerhalb der im Richtplan ausgewiesenen Erweiterungsgebiete sind weitere Einzonungen einsteilen unter folgenden zusätzlichen Bedingungen möglich:“.
3. Koordinationsaufgabe R_{MI}-1.1 Siedlungsentwicklung
Der Kanton erstellt für die notwendigen Anpassungen im Siedlungsbereich 2012 ein Arbeitsprogramm gemäss den Vereinbarungen im Rahmen der Prüfung der Richtplananpassung Region Rigi-Mythen (2. Teil) und leitet die entsprechenden Arbeiten ein.
4. Koordinationsaufgabe R_{MI}-1.1 Siedlungsentwicklung
Zur Interessenabwägung bei Beanspruchung von FFF, zur Schonung und Kompensation sind Festlegungen im Richtplan zu ergänzen.
5. Koordinationsaufgabe R_{MI}-2.3 Erschliessung Ybrig
Bei der Erschliessung der Region Ybrig muss die Einhaltung der Schutzziele für die beiden Flachmoore Nr. 1143 „Erlen/Hinterwis“ und Nr. 3166 „Rütiwijer“ sowie für die Moorlandschaft Nr. 10 „Breitried/Unteriberg“ gewährleistet sein.
6. Koordinationsaufgabe R_{MI}-2.6 Busnetz
Eine Konkurrenzierung der Bahnlinie zwischen Einsiedeln und Biberbrugg durch ein paralleles Busangebot ist zu vermeiden.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi